

Positionspapier zum Untersuchungsausschuss IV/1 „Bodenreformaffäre“ für die Klausurtagung der Fraktion am 01. April 2008

1 Zur politischen Situation

- 1.1 Der Untersuchungsausschuss zur „Bodenreformaffäre“ (im Weiteren UA) stößt auf eine große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Ausdruck dessen ist das bisherige Medienecho auf die Einsetzung des UA, die vielfach an den UA und die Fraktion gerichteten Anfragen potentiell Betroffener sowie publikumswirksame Aktivitäten von Verbänden mit unterschiedlichen Interessen und von deren Rechtsvertretern.

Auslöser der „Bodenreformaffäre“ war das BGH-Urteil vom 07.12.2007, VZ ZR 65/07. Diese Entscheidung stellte im Wesentlichen die Nichtigkeit der Auflassungserklärung zu Verträgen über den Erwerb von Bodenreformgrundstücken durch das Land Brandenburg wegen Sittenwidrigkeit in den Fällen fest, bei denen sich das Land Brandenburg zum gesetzlichen Vertreter von unbekanntem Erben bestellen ließ und im Rahmen eines In-Sich-Geschäftes keinen Nachweis über die konkrete Anspruchsbeziehung des Landesfiskus verlangte.

Der BGH sah sich nicht gehalten, darüber hinaus die Rechtmäßigkeit der Vertreterbestellung und die Genehmigung solcher Erwerbsgeschäfte zu prüfen.

Hauptsächlich rügte der BGH: Das Land Brandenburg hat als gesetzlicher Vertreter eines Anspruchsverpflichteten (unbekannter Erbe) vom Landesfiskus (als dem Anspruchsberechtigten) keinen Nachweis gefordert hinsichtlich der Person des Anspruchsverpflichteten und zu Grund und Höhe des Anspruchs.

Hinreichend wäre der vom Landesfiskus zu verlangende Nachweis gegenüber dem gesetzlichen Vertreter des unbekanntem Erben erst gewesen, wenn

- die Person(en) des/der Erben bekannt gewesen wäre(n),
- der Ausschluss der Besserberechtigung des bzw. der Erben festgestellt gewesen wäre,
- die ggf. vorhandene Minderung des Anspruchs wegen der Eigentümerposition des Ehegatten nach DDR-Recht festgestellt worden wäre (diese hatte das Land Brandenburg im entschiedenen Fall bis 2005 ignoriert).

- 1.2 Wichtigste Ansatzpunkte für die Aufklärungsarbeit im UA sind einerseits die offenkundig vielfach fehlende bzw. zu spät einsetzende und nicht hinreichende Recherche nach unbekanntem Erben und nach den tatsächlichen Voraussetzungen für die Anspruchsstellung des Landesfiskus, andererseits das vom Land Brandenburg verwendete Instrumentarium der Bestellung als gesetzlicher Vertreter.

Die Aufklärungsarbeit des UA, der die Motive, Hintergründe und das Ausmaß der rechtswidrigen Aneignung von Bodenreformgrundstücken sowie die entsprechenden politischen Verantwortlichkeiten feststellen soll, muss sich daher folgenden Erfordernissen stellen:

- Über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen zur Durchsetzung von Ansprüchen des Landesfiskus bei der Abwicklung der Bodenreform sind erhebliche Unklarheiten und Unsicherheit in der breiten Öffentlichkeit entstanden.
- Die Rechtsanwendung in Verantwortung der Landesregierung führte gerade nicht zu Rechtsfrieden und Rechtssicherheit.

Vielmehr besteht Aufklärungsbedarf zu der Vermutung, die Konzeption des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes – Überführung an Berechtigte vor Rückführung an den Staatlichen Bodenfonds – unter sittenwidrigem Missbrauch einer eigens dafür initiierten und benutzten Vertreterstellung unterlaufen zu haben mit dem Ziel, sich das Bodenreformland zwecks Mehrung des Landesvermögens an zueignen. Das Gericht wies auf die Ignoranz hinsichtlich der Ehegattenrechtsposition hin. Dies könnte auch auf Fälle zutreffen, bei denen Erben ermittelt wurden. Es bestehen somit Anhalte für erhebliche Zweifel an der gesamten Aneignungspraxis von Bodenreformland durch den Landesfiskus.

- Die Reaktion der Landesregierung auf das Urteil, eine großzügige Rückabwicklung sämtlicher Auflassungsvorgänge zugunsten der Erben anzukündigen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Zuteilungsfähigkeit, erscheint trotzdem als „Schnellschuss“, weil damit wieder neue Unsicherheiten und Unfrieden geschaffen werden könnten.

Die Ankündigung nehmen auch diejenigen zum Anlass für eine Wiederbelebung der Diskussion, die eine Revision der Bodenreform an und für sich anstreben. Es melden sich zudem vielfach Bürger, deren Rechtsfall nicht vom BGH-Urteil erfasst ist.

- die Landesregierung ist entweder bestrebt, das tatsächliche Ausmaß des BGH-Urteils und dessen Auswirkungen zielgerichtet zu verschweigen oder sie ist nicht in der Lage, dies überhaupt annähernd zu bestimmen.

Es kursieren unterschiedliche Zahlen hinsichtlich der Betroffenheit bzw. des Wertes des betroffenen Grundstücksvermögens. Die wahrscheinliche Minderung des Landesvermögens wird nicht real abgeschätzt. Schadensersatzansprüche der Betroffenen, insbesondere Zinsen und Pachterträge und etwaige Gerichts- und Anwaltskosten, sowie Verwaltungskosten werden vollends ausgeblendet.

- Eine massenhafte Rückabwicklung und damit verbunden die Geltendmachung weiterer Forderungen, die eine erhebliche Minderung des Landesvermögens mit sich bringen könnte, lässt erwarten, dass weitere Zuführungen aus dem Landeshaushalt in Höhe mehrerer Mio. Euro gegenwärtig nicht auszuschließen sind.

Im Vergleich dazu geht M.-V. von einer Größenordnung im Werte von 75 Mio. Euro aus, die dem dortigen Landesvermögen aus „Rückführungen“ zufließen. In Brandenburg soll die Zahl der „Rückführungsfälle“ höher sein als in M.-V. Damit können auch die staatliche Verwaltung des Bodenreformvermögens, also u.U. noch völlig unbeleuchtete Aspekte in das Blickfeld des UA geraten.

- Die noch ausstehende endgültige Verteilung der Vermögenssubstanz zwischen Bund und Ländern wird sich schon deshalb schwieriger gestalten, weil das vom

Landesfiskus eingenummene Vermögen aufgrund von „Rückabwicklungen“ und weiterer Verbindlichkeiten belastet werden kann.

- Die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft ist allein auf die strafrechtliche Relevanz im Einzelfall beschränkt. Der UA hat sich nicht etwa hierdurch erledigt.

Beleg dafür ist der dem UA zugeleitete Sachvermerk des LOStA der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 07.12. 2008. Hierbei wird neben der strafrechtlichen Argumentation durchaus die Absicht offenkundig, den Effekt eines „Persilscheines“ für die Handlungsweise gerade auf ministerieller Ebene zu erzeugen. Wir müssen uns darauf einrichten, dass die damit verfolgte Linie seitens der Koalitionsparteien im UA weiterverfolgt wird.

2. Politische Zielstellung der Arbeit im Untersuchungsausschuss

Hauptanliegen ist es, die politische Substanz für eine (medien- und öffentlichkeitswirksame) Bloßstellung des Versagens der Landesregierung herauszuarbeiten und nutzbar zu machen so-wie möglichen weiteren (politischen) Schaden für das Land zu verhindern. Daher sollte sich die politische Arbeit im UA an folgenden Schwerpunkten orientieren:

- Das tatsächliche Ausmaß und die realen Auswirkungen des BGH-Urteils sind zu ergründen. Wir sichern einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Das BGH-Urteil gibt Anlass, anknüpfend an die Notwendigkeit des Nachweises der Anspruchsberechtigung zu prüfen, welche Fallgruppen überhaupt betroffen sind und zu ermitteln, ob weitere Problemfelder hinsichtlich der Abwicklung der Bodenreform bestehen.

Aus heutiger Sicht erscheinen Handlungsempfehlungen an die Landesregierung sehr schwierig, weil sich solche nicht allein am Gerechtigkeitsinn ausrichten können.

- Das politische Fehlverhalten und die diesbezügliche Verantwortlichkeit der jeweiligen Landesregierungen sind herauszuarbeiten. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf aktive politische Verantwortungsträger (Minister, Staatssekretäre) gerichtet werden.

Das Schwergewicht ist einerseits auf die Zeit unmittelbar bis zum 02.10.2000 (Zeitpunkt der Verjährung der Landesansprüche) zu legen. Hier gab es offenbar vermehrt übereilte Entscheidungen und Handlungen. Andererseits sollten wir die Phase der Fortsetzung des Kurses ab dem 02.10.2000 in den Mittelpunkt rücken, denn daran dürften auch Minister der jetzigen Koalition Anteil haben. Diesbezüglich sollten wir stets mögliche Widersprüchlichkeiten und Konfliktfelder zwischen den einzelnen Ministerien ausnutzen. Wie bisherige Erkenntnisse zur Sachlage allerdings verdeutlichen, war die rechtliche Situation durch sich ändernde Gesetzgebung und die im Wesentlichen sich bis 1998 entwickelnde Rechtsprechung geprägt. Die Grundfrage der entschädigungslosen Enteignung und somit deren materielle/finanzielle Konsequenzen war sogar nach dem 02.10.2000 noch offen. So hätten im Falle der Aufhebung der „Rückführungsregelung zugunsten des Staates“ durch den EGMR hohe Entschädigungsleistungen gedroht. Insofern wird als Gegenstrategie seitens der Landesregierung erwartet, dass sie versuchen wird, ihre Handlungsweise „sachlich vertretbar“ als Folge der Rechtsentwicklung darzustellen (siehe auch die beigegefügte Anlage zur rechtlichen Vorgeschichte des BGH-Urteils).

- Soweit konkreter Anlass besteht, sind Anhalte für eine etwaige (Wieder-) Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen festzustellen.
- Es sind Versuche zurück zu weisen, die die Arbeit des UA durch ein falsches Erscheinungsbild diskreditieren, etwa um Interessen derjenigen Kreis zu bedienen, die eine Revision der Bodenreform anstreben. Das betrifft gleichermaßen Versuche, die Arbeit der Linkspartei im Ausschuss in Widerspruch zu früheren Aussagen der PDS zu führen.

In Entgegnung dessen ist klarzustellen, dass sich die Linkspartei zum Ersten in Tradition zur PDS gegen eine Umkehr der Bodenreform wendet. Zum Zweiten unterstützte die PDS politisch den Kampf gegen die Rechtsgrundlagen für die entschädigungslose Enteignung von Neubauern und Erben. Dieser Kampf ist rechtlich entschieden. Hier jedoch geht es der Linkspartei um die Aufklärung der massenhaften Aneignung infolge einer fehlerhaften Rechtsanwendung des Artikels 233 §§ 11 – 16 EGBGB.

Anlage

Rechtliche Vorgeschichte zum Urteil des BGH vom 07.12.2007

1. Die Vorschriften zur „Abwicklung der Bodenreform“ nach dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz (VermRÄndG), das am 22.07.1992 in Kraft trat, insbesondere dessen Vorschriften gemäß Artikel 233 §§ 11-16 EGBGB bilden den rechtlichen Ausgangspunkt.

Anders als das nach dem Einigungsvertrag fortgeltende „Modrowgesetz“ vom 07.03.1990, wo-nach sämtliche Beschränkungen des Eigentums an Bodenreformland nach DDR-Recht generell aufgehoben waren, löste Artikel 233 §§ 11-16 EGBGB speziell jene Fallgruppen heraus, bei denen entweder der tatsächliche Besitzwechsel zwischen den nach der Bodenreform begünstigten Neubauern und deren Erben oder die bereits verfügte Rückführung in den staatlichen Bodenfonds (durch Überführung in VE oder in „LPG-Land“) grundbuchrechtlich nicht ordnungsgemäß dokumentiert waren (sog. „hängende Fälle“). Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass eine entsprechende Übergangsregelung fehlen würde und die Ungerechtigkeit der zufälligen Grundbucheintragung bzw. der Untätigkeit der DDR-Behörden, also eines „Zufallsgewinnes“ zu beseitigen sei und Gleichheit zu jenen herzustellen wäre, deren Grundstücke vor dem „Modrowgesetz“ Dritten zugeteilt oder in den Agrarfonds der DDR zurückgeführt waren. Zweck des Gesetzes sei es, Rechtsfrieden durch Rechtssicherheit und -eindeutigkeit herzustellen.

Art. 233 §§ 11-16 EGBGB verfolgte im Grundkonzept eine sog. „pauschalisierte Nachzeichnung der Besitzwechsellvorschriften der DDR“. Demnach war vorrangig die Übertragung auf Berechtigte herbeizuführen oder nachrangig die Rückführung des Bodenreformlandes zum Staat vorzunehmen. Hierfür bestimmten die Vorschriften zum einen die Rechtsstellung derjenigen, die (noch) als Eigentümer im Grundbuch eingetragen oder als solche noch einzutragen waren (sog. „Bucheigentümer“). Zum anderen wurden schuldrechtliche Erwerbsansprüche (oder Wertersatzansprüche) vornehmlich zugunsten Berechtigter (berechtigte Neubauern und deren Erben, die bei landwirtschaftlichen Flächen „zuteilungsfähig“ sein mussten) gegenüber den „Bucheigentümern“ vorgesehen, die die Übereignung des Bodenreformlandes die Berechtigten unentgeltlich hinzunehmen haben. Nur soweit eine solche Überführung von Bodenreformland an Berechtigte nicht möglich ist, stehen dem Staat (quasi zur Rückführung in den staatlichen Bodenfonds) gleiche Ansprüche zu. Diese verjährten am 02.10.2000.

2. Die Regelungen des Art. 233 §§ 11-16 EGBGB erfuhren bedeutsame Änderungen.

Durch das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde 1993 der Anspruchsberechtigte hinsichtlich der Rückführung in den staatlichen Agrarfonds verändert. Ursprünglich war die Treuhand (also der Bund) anspruchsberechtigt. Ab diesem Zeitpunkt war es der Landesfiskus.

Durch das Wohnraum-Modernisierungs-Sicherungsgesetz wurde 1997 das Verfahren zur Geltendmachung der Erwerbsansprüche wesentlich geändert. Gemäß Artikel 233 § 13 (alt) EG-BGB war zuvor - neben der Möglichkeit einstweiliger Verfügungen der Berechtigten - ein besonderes Widerspruchssystem eingeführt worden. Dabei konnten die Ortsgemeinden (für die Berechtigten) oder die Treuhand (diese aber nur im nachrangigen Fall) den vom Bucheigentümer beantragten Verfügungen widersprechen. Das erfolgte unter gleichzeitiger Eintragung einer Vormerkung zugunsten des Berechtigten

bzw. der Treuhand. Der Widerspruch konnte im Verwaltungsrechtsweg aufgehoben werden. Ab Juli 1997 entfiel diese Widerspruchsmöglichkeit. Auf Ersuchen des Fiskus konnte ab diesem Zeitpunkt eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs eingetragen werden. Der Fiskus musste also seinen Anspruch selbst darlegen und begründen.

3. In gerichtlichen Auseinandersetzungen griffen die Klagebegehren einerseits das o.g. Grundkonzept an. Die Rechtsprechung, die sich hierzu bis hin zum EGMR (Entscheidungen vom 22.01.2004 und vom 30.06.2005) entwickelte, bestätigte schließlich das Regelungskonzept als rechtmäßig.

Andererseits beschäftigte sich die Rechtsprechung mit der auch für den UA bedeutsamen Rechtsanwendung des Artikels 233 §§ 11-16 EGBGB. Wesentliche Probleme bildeten dabei die Zuteilungsfähigkeit für Bodenreformland, die Rechtsnatur von Bodenreformeneigentum als Eigentum und die Vererbbarkeit von Bodenreformeneigentum (vgl. insbesondere BGH-Urteil vom 17.12. 1998, V ZR 200/97). Bis dahin vertrat die Rechtsprechung die Auffassung, dass die Rechtsstellung der Neubauern vor dem „Modrowgesetz“ weder Eigentum i.S. bürgerlichen Rechts bedeutete, noch dass sie vererblich gewesen sei. Erben wären erst aufgrund des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes zu Eigentümern von Bodenreformland geworden. Auf dieser Annahme beruhten auch die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes vom 04.10. 1995 und vom 14. und 17.06.1996. Weitere Komplexe offener Fragen der Rechtsprechung waren die Anspruchsberechtigung des Fiskus nach Art. 233 § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) EGBGB als „Auffangtatbestand“ und die Verjährungsvorschrift nach Art. 233 § 14 EGBGB.